

# Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geä. Art. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geä. Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 13 (4) des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449) zuletzt geä. Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.08.2022 (SächsGVBl. S. 486) sowie der Satzung über die Archivordnung der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vom 24. November 1993 (Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal vom 17. Januar 1994) in seiner Sitzung vom 20.09.2022 die folgende Satzung erlassen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal und ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs sowie für alle Amtshandlungen, die das Stadtarchiv vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs und derjenige, der die Bearbeitung eines schriftlichen Anliegens durch das Stadtarchiv in Anspruch nimmt sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
  2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
  3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
  4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgen;
  5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
  6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind;
  7. bei Nachweis eines von den jeweiligen befugten Vertretern erteilten Auftrags von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts beantragt werden;
  8. im Rahmen der Präsentation der Stadt Hohenstein-Ernstthal und der Region in der Öffentlichkeit durchgeführt werden, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke erfolgen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I, II und IV des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Sachsen
  3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
  4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 - 4 genannten Körperschaften verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
  1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
  2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

- (5) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

## § 4 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen, dem historischen Wert der benutzten Unterlagen, der Zugriffsmöglichkeit auf das Archivgut und dem jeweiligen Rechercheaufwand.
- (2) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem der Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei Benutzung, deren Art nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen erhoben:
  1. Postgebühren, die über die Kosten für einen Standard-Brief hinausgehen,
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
  3. anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beiträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Stadtarchivs und dem Abschluss der Bearbeitung schriftlicher Anliegen.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden vierzehn Kalendertage nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Stadtarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Das Stadtarchiv kann sowohl Vorkasse als auch angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Entrichtung abhängig machen.

## § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2009 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 21.09.2022

K l u g e  
Oberbürgermeister



## Gebührenverzeichnis

### Anlage zu § 3 der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal - Gebührenverzeichnis -

#### I Direktbenutzung des Stadtarchivs

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| I.1 | Einsichtnahme und Bereitstellung von Archivgut und Findhilfsmitteln im Rahmen einer Vorbereitungszeit von bis zu einer halben Stunde |            |
|     | - pro Tag  | 3,00 Euro  |
|     | - bis zu einer Woche   | 10,00 Euro |
|     | - bis zu einem Monat   | 20,00 Euro |
| I.2 | Übersteigt der Aufwand an Benutzungs Vorbereitungen und Beratung eine halbe Stunde, zusätzlich                                       | 5,00 Euro  |
| I.3 | Zusatz für die Benutzung bestimmter Archivgutträger, wie Filme, Tonkassetten, Videos, Diapositive - pro Tag                          | 1,50 Euro  |

#### II Bearbeitung schriftlicher Anfragen

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| II.1 | Einfache, schriftliche Auskunftserteilung ohne wesentlichen Rechercheaufwand pro angefangene Arbeitshalbstunde          | 6,00 Euro  |
| II.2 | Schriftliche Auskunftserteilung mit Rechercheaufwand unter Verwendung von Archivalien pro angefangene Arbeitshalbstunde | 12,00 Euro |

**III Kopien, Reproduktionen, Beglaubigungen**

Reproduktionen können angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.

III.1 Auszüge, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut  
- je angefangene DIN A4 – Seite 5,00 Euro

III.2 Fotokopien  
- im Format bis DIN A4 pro Schwarz-Weiß-Kopie 0,50 Euro  
- im Format bis DIN A4 pro Farb-Kopie 1,00 Euro  
  
- im Format bis DIN A3 pro Schwarz-Weiß-Kopie 1,00 Euro  
- im Format bis DIN A3 pro Farb-Kopie 1,50 Euro

III.3 Ausgabe von Reproduktionen als Datei auf Datenträger/  
Versand von Reproduktionen per E-Mail  
- je Aufnahme/je Scan/je Datei bis Format DIN A4 0,50 Euro

Wird das Format DIN A4 überschritten, verdoppelt sich der Preis je Aufnahme/je Scan/ je Datei  
- je Datenträger 1,00 Euro

III.4 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen  
- jede erste Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) 5,00 Euro  
  
- jede weitere Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) 0,51 Euro

III.5 Gebühr für die Ausführung eines Reproduktionsauftrages, wenn eine längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit als eine Viertelstunde entsteht 3,00 Euro

III.6 Anfertigungen von Aufnahmen aus Archivalien mit eigenen technischen Geräten zum eigenen Gebrauch (Arbeitskopien) bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und bei Verbot der Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung durch das Archiv gebührenfrei

**IV Veröffentlichungen von Archivgut in Büchern und sonstigen Publikationen, Weitergabe in Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen**

Das Stadtarchiv kann die Veröffentlichung von Archivgut in Druckwerken, z.B. in Zeitungen und Zeitschriften, in Büchern, Broschüren, Kalendern, auf Plakaten und Postkarten, in Ausstellungen, in Filmen, im Fernsehen und im Hörfunk sowie in elektronischen Medien, mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung gestatten, soweit ein uneingeschränktes Verfügungsrecht besteht und weder urheberrechtliche Vorschriften noch Bestimmungen des Datenschutzrechtes entgegenstehen.

IV.1 Für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite  
- bei einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Stück 5,00 Euro  
- bei einer Auflagenhöhe bis zu 5000 Stück 10,00 Euro  
- bei einer Auflagenhöhe bis zu 10 000 Stück 15,00 Euro  
- bei einer Auflagenhöhe über 10 000 Stück 20,00 Euro

Für die Gebühren in § 3 (1) 7. und 8. kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden.

IV.2 Bei Veröffentlichung auf der Titelseite, auf dem Rücktitel, auf dem Schutzumschlag, auf Vorsatzblättern und im Innentitel, in Kalendern und auf Plakaten sowie Ansichtskarten wird jeweils der doppelte Satz erhoben.

IV.3 Bei Veröffentlichung zu Werbezwecken je Vorlage 50,00 Euro

IV.4 Bei Nachauflagen wird die Hälfte der unter IV.1 bis IV.2 genannten Gebühren fällig.

IV.5 Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, Onlinediensten werden erhoben  
- je angefangene Wiedergabeminute 25,00 Euro

IV.6 Veröffentlichungen von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut  
- bis sechs Monate 50,00 Euro  
- ab sechs Monate 100,00 Euro

**V Besondere Leistungen**

V.1 Aktenversendung im Rahmen der Fernleihe  
Im Rahmen der Fernleihe durch andere Archive angeforderte Akten  
- je Sendung 18,00 Euro  
  
V.2 Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen,  
- je Archivalieneinheit 18,00 Euro  
  
V.3 Recherchen nach Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen 5,00 Euro

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden,
3. der (Ober)bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Untersuchung von Wasser- und Bodenanalysen möglich

Am Dienstag, den **06. Dezember 2022** bietet die AfU e.V. die Möglichkeit, in der Zeit von **16:00 – 17:00 Uhr** in **Hohenstein-Ernstthal, im Rathaus, Altmarkt 41**, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter, z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

## Amtsblatt

Das Hohenstein-Ernstthaler Amtsblatt erscheint jeweils am ersten Montag des Monats in einer Auflage von 9.300 Stück kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet.

Das nächste Amtsblatt erscheint am **05. Dezember 2022**.  
Texte werden bis zum **15. November 2022** entgegengenommen.

Alle Zusarbeiten für das Amtsblatt bitte an die folgende E-Mail-Adresse senden:  
[pressestelle@hohenstein-ernstthal.de](mailto:pressestelle@hohenstein-ernstthal.de)

Die Veröffentlichung der Texte erfolgt entsprechend der Platzverfügbarkeit.

## Impressum

**Herausgeber:**  
Stadtverwaltung, Altmarkt 41, 09337 Hoh.-Er.  
Tel.: 03723 4020 Fax: 03723 402109

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Oberbürgermeister  
Lars Kluge

**Verantwortlich für d. nichtamtlichen Teil:** jeweiliger  
Auftraggeber/Verfasser

**Redaktion:**  
Hauptamt  
Sandra Müller  
Tel.: 03723 402111

**Heike Rabe**  
Tel.: 03723 402140

**Verlag, Satz und Anzeigen:** Kontur Design  
Tel.: 03723 416070

**Druck:** Mugler Masterpack GmbH  
Tel.: 03723 49910

**Vertrieb:** VBS Logistik GmbH  
Tel.: 0371-33200153